

Abstimmung vom 28.5.1978

Lockerung des Abtrei- bungsrechts scheitert am Widerstand von links und rechts

**Abgelehnt: Bundesgesetz über den Schutz der
Schwangerschaft und die Strafbarkeit des
Schwangerschaftsabbruchs**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Lockerung des Abtreibungsrechts scheitert am Widerstand von links und rechts. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 378–380.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Volksinitiative «für Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung» sowie eine Standesinitiative des Kantons Neuenburg rücken 1971 die Frage des Schwangerschaftsabbruchs ins Zentrum öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit. Beide Begehren verlangen, die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs sei aufzuheben. Bis anhin ist eine Abtreibung nur erlaubt, wenn sich allein durch sie eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abwenden lässt. Nach langwierigen Beratungen lehnt der Bundesrat 1974 jedoch beide Begehren ohne Gegenvorschlag ab. Stattdessen schlägt er mit der sogenannten erweiterten Indikationenlösung eine Liberalisierung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen vor. Demnach soll ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr nur bei medizinischer Indikation zulässig sein, sondern auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn er aus sozialen, juristischen oder eugenischen Gründen angezeigt ist.

Das Parlament hat sich 1975 aber nicht nur mit den beiden Initiativen für Straflosigkeit sowie diesem bundesrätlichen Vorschlag zu befassen. Zur Diskussion stehen zudem eine von einer Kommissionsmehrheit des Nationalrates eingebrachte Fristenlösung sowie eine von einer Minderheit vorgeschlagene Indikationslösung, die eine Abtreibung aus anderen als nur medizinischen Beweggründen ausschliessen will, und gleichzeitig läuft die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «für die Fristenlösung» (vgl. Vorlage 274). Nach langen Differenzvereinbarungen scheitern aber sowohl die Initiativen als auch der Vorschlag einer Fristenregelung und die restriktive Indikationslösung. Dass damit keine vom bundesrätlichen Vorschlag markant abweichende Lösung eine Mehrheit findet, ist der fehlenden Kompromissbereitschaft der CVP zuzuschreiben: Sie verweigert konsequent jeder anderen als der von ihr vorgeschlagenen rein medizinischen Indikationslösung die Zustimmung, während die Mehrheit schliesslich Ja sagt zum Modell mit erweiterten Indikationen.

Diese neue Regelung wird aber wenig begeistert aufgenommen – der zuständige Bundesrat Brugger selbst bezeichnet sie nur als «Ersatz einer schlechten Lösung durch eine weniger schlechte» (APS 1974: 126). Wenig überraschend wird gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen, und zwar von zwei unterschiedlichen Seiten, die gleichsam in einer unheiligen Allianz zusammenfinden: von rechtskonservativen Abtreibungsgegnern, angeführt von Exponenten der Vereinigung «Ja zum Leben», denen die neue Regelung zu liberal ist, und von Befürwortern des straffreien Schwangerschaftsabbruchs («Schweizerische Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs» und Linksaussenparteien), für die die neuen Bestimmungen die Entscheidungsfreiheit der Frauen noch immer zu sehr beschränken.

GEGENSTAND

Zur Urnenentscheidung vorgelegt wird damit eine Erweiterung der im Strafgesetzbuch aufgeführten Gründe, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen. Neu soll eine Abtreibung auch dann straflos sein,

wenn die Austragung der Schwangerschaft zu einer schweren, nicht anders abwendbaren sozialen Notlage führt (soziale Indikation), eine Vergewaltigung oder «Unzucht mit einer Schwachsinnigen» (Erläuterungen des Bundesrates) oder mit einem Kind zur Schwangerschaft führte (juristische Indikation) oder für das Kind eine dauernde und schwere geistige oder körperliche Schädigung ernsthaft zu befürchten ist (eugenische Indikation). Zudem sollen die Kantone verpflichtet werden, Beratungsstellen einzurichten, die unentgeltlich finanzielle und praktische Hilfe für Schwangere anbieten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Aufmerksamkeit erregt im Vorfeld des Urnengangs der Meinungsumschwung fast aller Parteien. Er bringt eine eigentliche Verkehrung der Parteienkonstellation im Parlament und provoziert eine «situation pour le moins paradoxale» (APS 1978: 126): Jene Parteien, die der Vorlage in den Räten noch zugestimmt und ihr zum Durchbruch verholfen haben (wie die FDP und die SP), bekämpfen sie nun; und ausgerechnet die damals vehementesten Gegner (wie die CVP und die EVP) verteidigen nun ihrerseits die erweiterte Indikationslösung. Die CVP ist schliesslich gar die einzige verbleibende Bundesratspartei, die die Vorlage noch unterstützt – freilich parteiintern, wie die anderen bürgerlichen Kräfte auch – stark gespalten. Sie tut dies nicht zuletzt in der Hoffnung, eine Zustimmung des Volks würde die Diskussionen um eine noch weiter reichende Liberalisierung des Abtreibungsrechts beenden.

Das Gegenteil beabsichtigt die politische Linke, die mit einem – ihrerseits geschlossenen – Nein den Weg frei halten will für eine künftige Strafbefreiung des Schwangerschaftsabbruchs oder zumindest eine Fristenlösung. Sie und ihre Verbündeten halten eine bloss erweiterte Indikationslösung für zu wenig liberal, weil Abtreibungen damit weiterhin strafbar blieben und sich im Grundsatz nichts ändere. Vielmehr führe die vorgeschlagene nationale Lösung in einzelnen Kantonen zu besonderen Härten. Konservative Abtreibungsgegner hingegen argumentieren gegen die Vorlage diametral entgegengesetzt: Mit der Zulassung anderer als nur medizinischer Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch werde das ungeborene Leben und damit das eigentliche Recht auf Leben nicht mehr genügend geschützt. Die Befürworter der Vorlage würdigen demgegenüber gerade die Tatsache, dass mit der neuen Lösung die Strafbarkeit im Grundsatz beibehalten werde und bezeichnen sie, ganz im Sinne Bundesrat Bruggers, pragmatisch als das vergleichsweise kleinere Übel.

ERGEBNIS

Angesichts der Ausgangslage wenig überraschend, wird das Gesetz klar verworfen, nämlich von mehr als zwei Drittel der Stimmenden (68,8%). Mehrheiten finden sich in keinem einzigen Kanton; am meisten Zuspruch erhält die Vorlage mit 38,9% noch in Freiburg, eine deutliche Abfuhr dagegen im Wallis (82,1% Nein). Dass dieses Resultat unmittelbar auf die unheilige Allianz zwischen konservativen Abtreibungsgegnern und Befürwortern einer grundsätzlichen Strafbefreiung zurückzuführen ist,

zeigen die unterschiedlichen Gründe, mit denen die Ablehnung gerechtfertigt wird: Während die vorgeschlagene Lösung einer Mehrheit der Verwerfenden zu wenig weit reicht – sie will einen liberaleren Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen – geht die erweiterte Indikation den anderen wiederum zu weit – sie wünschen restriktivere Bestimmungen. Mit der Ablehnung der Gesetzesrevision bleibt der Weg für alternative Lösungen der einen oder anderen Seite frei und das Thema damit politisch brisant: Im Parlament wird nach der Abstimmung denn auch eine Vielzahl entsprechender Vorstösse eingereicht.

QUELLEN

BBl 1974 II 703; BBl 1977 III 88. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1974 bis 1977: Sozialpolitik – Soziale Gruppen. Vox Nr. 6. Rey 2007.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.